Nutzungs - und Landzu-teilungsreglement

der

Burgergemeinde Büetigen

Inhaltsverzeichnis

Nutzungs - und Landzuteilungsreglement	**3**
A. Vorwort	**3**
B. Erwerb	**3**
C. Bewirtschaftung	**3**
I. Allgemeine Bestimmungen	**3**
II. Nutzungsberechtigung	**4**
III. Verpachtung	**5**
IV. Pachtlandzuteilung	**6**
V. Inkraftsetzung	**7**
VI. Auflagezeugnis	**8**
Anhang I Gebührentarife	**9**
Anhang II Landzuteilung	**10**
Anhang III Personalberechtigte Burger	**11**

Nutzungs - und Landzuteilungsreglement

der Burgergemeinde Büetigen

Die Burgergemeindeversammlung, gestüzt auf das Reglement vom 19. April 1991 beschliesst:

A. Vorwort

Die Burgergemeinde Büetigen ist Eigentümerin mehrerer Landparzellen. Die Flächen dieser Parzellen sind im Anhang aufgeführt.

B. Erwerb

Der Erwerb der im Vorwort erwähnten Landparzellen ist im Gemeindeausscheidungsvertrag aus dem Jahre 1862 zwischen der Einwohnergemeinde einerseits, und der Burgergemeinde andererseits, niedergeschrieben.

C. Bewirtschaftung

Sie ist in den Pachtverträgen umschrieben.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1**

Burger im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Personen, die das Burgerrecht der Gemeinde Büetigen besitzen.

Ausführung **Art. 2**

Die Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

a) Burgergemeindeversammlung
b) den Burgerrat
c) die Forstkommission, für Grundstück Nr. 76 siehe auch Art. 4 dieses Reglements

Die Kompetenzen und Aufgaben dieser Organe sind im OGR geregelt.

II. Nutzungsberechtigung

Nutzung Art. 3

Nutzungsberechtigt sind alle Burgerinnen und Burger von Büetigen, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben. Sie müssen das 25. Altersjahr zurückgelegt und mindestens 3 Monate in der Gemeinde Wohnsitz haben. (Ausnahme siehe Art. 4 nachstehend)

Spezielle Nutzung Art. 4

Der Nutzen aus der Parzelle Höhenbühl Grundstück Nr. 76 muss laut Gemeindeausscheidungsvertrag aus dem Jahre 1860 auf die 19 personalnutzungsberechtigten Burgerinnen und Burger verteilt werden. Sämtliche Artikel der Abschnitte I + II dieses Reglements sind für die Verteilung dieses Nutzens anzuwenden. Um in den Genuss dieses Nutzens zu kommen, muss der Beweis für diese Nutzungsberechtigung erbracht werden.
Sollte die Parzelle oder Teile davon nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, wird der Nutzen aus dieser neuen Gegebenheit sinngemäss unter den Personalnutzungsberechtigten (Siehe Anhang III) aufgeteilt.

Nutzungsaufnahme Art. 5

Zum Bezug des Burgernutzens ist eine Aufnahme durch den Burgerrat erforderlich.
Ein entsprechendes Gesuch ist bis zum 1. Oktober bei der Burgergemeinde einzureichen.
Über die Annahme entscheidet der Burgerrat.

Aufnahmegebühr Art. 6

Bei der Aufnahme in den Burgernutzen haben die Voll - und die Halbberechtigten eine einmalige Gebühr zu entrichten.
Die Höhe der Gebühr ist im Anhang I dieses Reglements enthalten.
Diese Gebühr muss innerhalb 30 Tagen nach der Aufnahme (Rechnungsstellung) bezahlt werden.

Nutzungsdauer Art. 7

Die Nutzung erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember. Verlässt ein Nutzungsberechtigter / eine Nutzungsberechtigte während des Jahres die Gemeinde, so wird der Nutzen pro Rata für die vollen Monate gewährt.
Der Nutzen besteht in einem Barnutzen, welcher jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt wird.

Nutzungsberechtigung Art. 8

Die Nutzung wird wie folgt eingeteilt:

a) Für verheiratete Burgerinnen und Burger, sowie für Witwen und Witwer die ganze Nutzung.
b) Pro Ehepaar kann nur ein ganzer Nutzen ausbezahlt werden.
c) Für ledige Burgerinnen und Burger die halbe Nutzung.
d) Gerichtlich geschiedene Ehegatten, welche das Burgerrecht der Gemeinde Büetigen besitzen, erhalten den halben Nutzen. In Sonderfällen kann der Burgerrat einer geschiedenen Ehegattin oder einem geschiedenen Ehegatten den ganzen Nutzen zusprechen.
e) Vollwaisen behalten den Nutzen der Eltern bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. In Sonderfällen ist der Burgerrat ermächtigt, den Nutzen über das 20. Altersjahr hinaus zu gewähren.
f) Stirbt eine Witwe oder Witwer, so wird deren Nutzen den Erben pro rata vergütet. Gezählt werden nur die vollen Monate, vorbehältlich Buchstabe e hiervor.
g) Wenn ein nutzungsberechtigter Wittwer und eine nutzungsberechtigte Witwe in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind sie nur für einen ganzen Nutzen nutzungsberechtigt.

III. Verpachtung

Zuteilung Art. 9

Die Zuteilung resp. Neuzuteilung von frei werdendem Land erfolgt gemäss Anhang II durch den Burgerrat.

Pachtdauer Art. 10

a) Die erstmalige Verpachtung des Kulturlandes erfolgt auf den 1. Januar auf eine Dauer von 6 Jahren, jedoch höchstens bis zum Erreichen des AHV-Alters des Pächters oder der Pächterin (nachfolgend nur noch Pächter genannt). Der Burgerrat ist berechtigt, in besonderen Fällen (Landabtausch, Bauland, bei Erreichen der Altersgrenze usw.) mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft des Kt. Bern eine kürzere Pachtdauer zu vereinbaren.
b) Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre und verlängert sich stillschweigend um weitere 6 Jahre, sofern nicht 1 Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Fortsetzungsdauer Art. 11

Zudem kann der Burgerrat in Ausnahmefällen (z.B. der Pächter hat das AHV-Alter erreicht, der Nachfolger befindet sich jedoch noch in der Ausbildung) auf ein schriftliches Gesuch hin einem Pächter, der das AHV-Alter erreicht hat, eine Weiterpacht bewilligen.

Kündigungsfrist Art. 12

Fällt die Erreichung des AHV-Alters des Pächters nicht mit dem Ende der Pachtperiode zusammen, ist der Burgerrat besorgt:

a) das Pachtverhältnis vor dem Erreichen des AHV-Alters auf den gesetzlichen Termin hin zu kündigen,
b) ab diesem Termin bis zum Erreichen des AHV-Alters einen Pachtvertrag mit reduzierter Pachtdauer abzuschliessen,
c) Wird die Pacht innerhalb der Pachtperiode aus irgendeinem Grund durch den Pächter oder Verpächter aufgelöst, so wird sie für den Rest der laufenden und die nächste volle Periode verpachtet.
d) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, LPG; SR 221.213.2).

IV. Pachtlandzuteilung

Verpachtung Art. 13

a) Als Pächter werden nur Landwirte von Büetigen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, berücksichtigt.
b) Burgerinnen und Burger als Pächter haben bei der Zuteilung den Vorrang.
c) Frisch eingeburgerte Burgerinnen und Burger werden erst nach Ablauf von drei Pachtperioden gemäss b) behandelt.
d) Es sind nur Landwirte zu berücksichtigen die eine Bewirtschaftung mit mehreren Kulturarten in der Fruchtfolge gewährleisten. Bewirtschaftung mit der gleichen Kultur über mehrere Jahre ist nicht zulässig.
e) Es sind nur Landwirte zu berücksichtigen, die über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung (EFZ / Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) verfügen.
f) Die Beurteilung und der Vollzug liegen endgültig beim Burgerrat. Dieser kann die dazu notwenigen Unterlagen beim Pächter anfordern.
g) Unterpacht ist nicht gestattet.
h) Burgerinnen und Burger als Nichtlandwirte haben die Möglichkeit, kleinere Parzellen zu pachten (max. ½ Juch.). sofern die Möglichkeit gegeben ist, Pachtland abzugeben. Verpachtung nach Art. 275 bis 304 OR. Ausnahmen werden durch den Burgerrat behandelt resp. bewilligt.
i) Mit dem Erreichen des AHV-Alters erlischt die Pacht per 31.12., d.h. das gepachtete Burgerland muss auf diesen Zeitpunkt zurückgegeben werden.
j) Die Höhe des Pachtzinses wird vom Burgerrat nach den ortsüblichen und die im Bundesgesetz über die landwirtschafliche Pacht festgehaltenen Ansätze festgesetzt.
k) Wer eigenes Land verpachtet hat keinen Anspruch auf Burgerland.
l) Wird die Bewirtschaftung eines Betriebes neu aufgenommen, soll der betreffende Landwirt auf Anfrage bei einer möglichen Landzuteilung berücksichtigt werden.
m) Der Pachtzins ist im Herbst, 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsrückstand des Pächters findet Art. 21 LPG Anwendung.

Betriebsgemeinschaften Art. 14

a) Im gleichen Betrieb kann nur eine Person Pächter sein.
b) Mehrere Betriebe desselben Bewirtschafters gelten nur als ein Betrieb.
c) Von den zuständigen Stellen anerkannte und echte Betriebsgemeinschaften, wo zwei Betriebe vorliegen, gelten als unabhängige Betriebe.
d) Generationengemeinschaften oder Gebrüdergemeinschaften, wo nur ein Betrieb vorhanden ist, gelten als ein Betrieb.

Drainagen Art. 15

a) Auf ein Gesuch hin kann der Burgerrat einem interessierten Pächter die Erstellung von Drainagen, Wasserlöchern und Wasserleitungen zum Bewässern der Kulturen bewilligen.
b) Die Kosten müssen vom Pächter übernommen werden.

Unterhalt Art. 16

a) Beim Pflügen und bei anderen Arbeiten sind Marchsteine, Drainage-Anlagen, Bewässerungsschächte und Wege besonders zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben. Die Kosten übernimmt der Pächter
b) Verschmutzte Wege sind zu reinigen. Das Weggras ist zu schneiden.
c) Das Bankett von mindestens 50cm gehört zum Weg und darf nicht umgepflügt werden.

V Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Art. 17

Das vorstehende Nutzungs- und Landzuteilungsreglement ersetzt dasjenige vom 13. April 2007. Es kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden und tritt nach Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung per 01.01.2014 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung in Büetigen vom 25. April 2014.

Burgergemeinde Büetigen
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig.Stefan Arn sig.Daniela Fink

VI. Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 24. März 2014 bis 24. April 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Büetigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 12 vom 20. März 2014 bekannt.

Büetigen, 25. April 2014

Die Sekretärin:

sig. Daniela Fink

Anhang I: Gebührentarife

- Aufnahmegebühren (Art. 6 des Nutzungs- und Landzuteilungsreglements)

a) Vollberechtigte	Fr.	100.—
b) Halbberechtigte	Fr.	50.—

- Widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.

Anhang II: Landzuteilung

- Den Burgerinnen und Burgern soll nach Möglichkeit nur burgergemeindeeigenes Land zugeteilt werden.

- Bei der Erst- oder Neuzuteilung haben sie nach Möglichkeit Anrecht auf eine Parzelle in der Ey, Im Spätbaumacker oder in der Brühlmatt.

- Die Pachtlandzuteilung für das nordwärts vom Dorf gelegene Land erfolgt nach dem jeweils gültigen Bewertungsplan, d.h. in der Reihenfolge:

  1. Kl. / 3. Kl. / 2. Kl. / 4. Kl. – dann wiederum 1. Kl. usw.

  Das übrige Land wird nach Ermessen des Burgerrates zugeteilt.

Lage/Bezeichnung	**Grundstück Nummer**	**Fläche/Kulturland**
Iseli	Nr. 68	6 ha 31 a 38 m2
Bockengrien	Nr. 69	17 ha 73 a 69 m2
Bielstrasse/Grossried/Neumatt	Nr. 70	13 ha 16 a 03 m2
Studengrien (Parkplatz)	Nr. 71	24 a 97 m2
Neumatt/Kocherinseli	Nr. 74	5 ha 05 a 05 m2
Mösli	Nr. 75	13 a 50 m2
Gumi	Nr. 77	89 a 26 m2
Gumi	Nr. 78	97 a 90 m2
Grosse Ey	Nr. 293	6 ha 38 a 41 m2
Spätbaumacher	Nr. 295	3 ha 45 a 62 m2
Brüelmatt/Bielstrasse	Nr. 525	5 ha 04 a 69 m2
Höhenbühl	Nr. 76	4 ha 82 a 66 m2
Ried / Steinacker	Nr. 524	8 ha 68 a 26 m2
Ried	Nr. 617	2 ha 64 a 95 m2

Anhang III: Personalnutzungsberechtigte Burger per 01.04.2014

1. Arn-Ritz René Christian und Therese
2. Arn-Widmer Dorith
3. Arn-Schüpbach Franz Rudolf und Elisabeth Marie
4. Arn-Thongsamrit Jürg Gerhard und Uamporn
5. Arn-Cvisic Martin und Dobrila
6. Arn Thomas
7. Arn Andreas
8. Boss-Arn Karin
9. Fink Fitz Arnold
10. Fink-Hunziker Rudolf und Therese
11. Dauwalder-Fink Cornelia
12. Fink-Ambs Eduard Karl und Jolanda Gertrud
13. Fink Nadja
14. Fink Daniela
15. Neuenschwander-Arn Christine Elisabeth
16. Peter-Arn Thomas Michel und Tanja
17. Weibel-Schaad Alfred
18. Weibel-Haas Hans und Gertrud
19. zurzeit nicht besetzt